

Bayerischer Schachbund e.V. - Bundesrechtsausschuss –

In der Streitsache

1. TSV Kirchenlaibach - Abteilung Schach -

vertreten durch den Abteilungsleiter Stefan Koch

2. SC Pegnitz-Creußen

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Markus Müller bevollmächtigt zu 1. und 2.: Reiner Singer

- Antragsteller -

gegen

Bezirksverband Oberfranken

vertreten durch den Bezirksvorsitzenden Thomas Carl,

- Antragsgegner -

beteiligt:

Bundesrechtsberater Thomas Strobl

wegen

Bildung einer Spielgemeinschaft in der Saison 2009/2010

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Schütz (Jurist) und Rüther (Meisterspieler)

aufgrund der Beratung am 10. August 2009 ohne mündliche Verhandlung am 10. August 2009

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller beantragten mit undatiertem Schreiben beim erweiterten Vorstand des Bezirksverbandes Oberfranken unter Vorlage der entsprechenden Protokolle ihrer Mitgliederversammlungen die Genehmigung einer Spielgemeinschaft für die Bezirksoberliga. Alle Mannschaften mit Ausnahme der 1. Mannschaft des TSV Kirchenlaibach, die in der Regionalliga spiele, sollten als Spielgemeinschaften gemeldet werden. Der Antragsteller zu 2. könne allein keine Mannschaft mehr stellen. Beide Vereine würden nach der Genehmigung der Spielgemeinschaft mehr Mannschaften melden; außerdem könnten die Jugendlichen beider Vereine integriert werden.

Der Antrag wurde mit Schreiben des Bezirksvorsitzenden vom 14. Mai 2009 aufgrund der Entscheidung des erweiterten Vorstands des Bezirks Oberfranken vom 7. Mai 2009 abgelehnt. Die Bedingung nach Anhang A der Turnierordnung (TO OF) sei nicht erfüllt, wonach alle Mannschaften der beiden Vereine/ Abteilungen Spielgemeinschafts-Mannschaften sein müssten.

Dagegen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 25. Mai 2009 beim Rechtsausschuss des Bezirksverbandes Oberfranken Einspruch ein. Der Antrag habe sich nur auf den Schachbezirk Oberfranken bezogen. Die Regionalliga-Mannschaft sei nicht Gegenstand des Antrags, da auf bayerischer Ebene Spielgemeinschaften erfahrungsgemäß nicht zugelassen würden. Es sei rechtlich nicht haltbar, die Forderung, dass alle Mannschaften der beiden Vereine/Abteilungen Spielgemeinschafts-Mannschaften sein müssten, auch auf einen Bereich außerhalb des Geltungsbereichs des Bezirksverbandes Oberfranken auszudehnen. Der Bezirksverband könne nicht etwas fordern, was auf nächsthöherer Ebene nicht zulässig sei.

Mit Einspruchsentscheidung vom 27. Juni 2009 lehnte der Rechtsausschuss des Bezirks Oberfranken den Einspruch unter Hinweis auf den Wortlaut des Anhangs A der Turnierordnung ab. In der Rechtbehelfsbelehrung wird auf § 16 Nr. 2., § 3 Nr. 7. der Rechtsund Verfahrensordnung (RVO) hingewiesen.

Dagegen ließen die Antragsteller mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 12. Juli 2009 unter Vorlage einer Einzahlungsquittung vom 10. Juli 2009 Beschwerde erheben mit dem Antrag (sinngemäß), die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 27. Juni 2009 und den Bescheid des Schachbezirks Oberfranken vom 14. Mai 2009 aufzuheben und den Bezirksverband Oberfranken zu verpflichten, die beantragte Spielgemeinschaft zu genehmigen.

Aus der Formulierung in Anhang A der Turnierordnung, wonach die Spielgemeinschaft für alle Mannschaftsmeisterschaften auf oberfränkischer Ebene genehmigt werde, werde deutlich, dass sich dies Erfordernis lediglich auf den Bereich der Regelungshoheit des Bezirksverbandes beziehe. Es sei bekannt, dass Spielgemeinschaften auf bayerischer Ebene

nie genehmigt worden seien. Insofern dürfe der Antrag nicht aufgrund eines Sachverhalts abgelehnt werden, der auf nächsthöherer Ebene praktisch nicht erreichbar sei. Die Ablehnung verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Es gebe seit mehreren Jahren Spielgemeinschaften auf Kreisebene, die vom Bezirksverband zumindest geduldet würden. Von diesen spielten einzelne Mannschaften in der Bezirksoberliga außerhalb der Spielgemeinschaften. Im Fall der Versagung der beantragten Spielgemeinschaft müsste sich der Antragsteller zu 2. vom Spielbetrieb zurückziehen und langfristig auflösen.

Der Antragsgegner widersetzt sich der Beschwerde. Er hält die Beschwerde für zulässig, aber unbegründet.

Der Bundesrechtsberater beteiligte sich am Verfahren und hält die Beschwerde für zulässig. Er bezieht sich dabei auf § 16 Nr. 2. RVO und vertritt die Ansicht, aus § 1 Nr. 1. RVO ergebe sich, dass alle Streitfälle der Gerichtsbarkeit des Bezirksverbandes unterworfen sein sollen. In Fragen der Zulassung von Spielgemeinschaften sei der erweiterte Vorstand der zuständige Spielleiter im Sinne von § 16 Nr. 2. RVO. Die Beschwerde sei aber unbegründet. Die Voraussetzung des Anhangs A der Turnierordnung sei nicht erfüllt, da die 1. Mannschaft des Antragstellers zu 1. der beantragten Spielgemeinschaft nicht angehören solle. Mit der Vorschrift werde nur der Spielbetrieb des Bezirksverbandes geregelt, sie stelle keinen Eingriff in die Regelungskompetenz des Bayerischen Schachbundes dar. Von den Antragstellern werde nichts Unmögliches verlangt, da der Antragsteller zu 1. seine Mannschaft aus der Regionalliga zurückziehen könne. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei nicht ersichtlich. Dass der Bezirksverband Spielgemeinschaften unter Verstoß gegen die streitgegenständlichen Bestimmungen genehmigt hätte, werde nicht behauptet. Gleichheit im Unrecht gebe es ohnehin nicht. Andere Regelungen in oberfränkischen Kreisen müsse der Bezirksverband hinnehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schreiben und auf die beigezogenen Unterlagen des Rechtsausschusses des Bezirksverbandes Oberfranken Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist nach § 43 Nr. 1 b Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 Buchstabe 1) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Bayerischen Schachbundes zulässig. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der schriftlich eingelegten Beschwerde ein Nachweis darüber beigefügt (§ 7 Nrn. 2 und 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht nach Beratung (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach dem Wortlaut von § 16 Nr. 1. oder Nr. 2. RVO an sich nicht zuständig. Trotzdem hält er die Beschwerde für zulässig.

Der Rechtsausschuss des Bezirksverbandes hat in der Rechtsbehelfsbelehrung eine Beschwerdemöglichkeit zum Bundesrechtsausschuss unter Hinweis auf § 16 Nr. 2., § 3 Nr. 7. RVO und Nr. 18.3 TO OF analog § 3 Nr. 1. RVO bejaht. Die Auslegung der Rechts- und Verfahrensvorschrift für Oberfranken ist, soweit sie den oberfränkischen Rechtsbereich betrifft, vom Bundesrechtsausschuss nicht zu beurteilen. Allerdings ist dessen Auffassung über das zulässige Rechtsmittel für den Bundesrechtsausschuss als Organ des Bayerischen Schachbundes nicht bindend. Der Bundesrechtsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Rechtsmittels zu ihm.

Nach § 16 Nr. 1. RVO ist der Bundesrechtsausschuss nur für Beschwerden gegen spieltechnische Entscheidungen des Rechtsausschusses in den Fällen des § 3 Nrn. 7. und 8. RVO zuständig. § 3 Nr. 7. RVO betrifft Beschwerden gegen Spielleiterentscheidungen, § 3 Nr. 8. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Schachkreises. Die vom Bundesrechtsberater vertretene weitergehende Auslegung des § 16 Nr. 1. RVO aufgrund einer aus § 1 Nr. 1. RVO abgeleiteten Generalklausel ist mit dem Sinn und dem Wortlaut von § 1 Nr. 1. RVO nicht vereinbar. Der Rechtsschutz nach den Regeln des Bezirksverbandes Oberfranken folgt dem Enumerationsprinzip, das in der Satzung (§ 36 der Satzung), der Turnierordnung (Nr. 18.3 TO OF) und in der Rechts- und Verfahrensordnung (§ 3 RVO) zum Ausdruck gebracht ist. Das bedeutet, dass Rechtsschutz nicht bei allen Rechtstreitigkeiten gewährt wird, sondern nur bei den einzeln normativ aufgeführten Fällen. Mit Spielleiter im Sinne des § 16 Nr. 1., § 3 Nr. 7. RVO kann daher nicht der erweiterte Vorstand des Bezirksverbandes gemeint sein. Auch eine Analogie zu § 16 Nr. 1. RVO in Verbindung mit § 3 Nrn. 7. oder 8. RVO verbietet sich, da aus den genannten Gründen keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

Eine Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses ergibt sich nach dem Wortlaut des § 6 Nr. 2. RVO an sich nicht, weil eine Beschwerde nach dieser Vorschrift nicht zum Bundesrechtsausschuss, sondern zum Präsidium des Bayerischen Schachbundes zulässig sein soll. Im Hinblick darauf, dass das Präsidium des Bayerischen Schachbundes nicht über derartige Beschwerden entscheidet, drängt sich allerdings die Erkenntnis auf, dass die Vorschrift in Wirklichkeit den für Beschwerden allein zuständigen Bundesrechtsausschuss meint. Eine Auslegung der Vorschrift gegen ihren klaren Wortlaut kann hier deshalb vertreten werden, weil die Vorschrift sonst überhaupt keinen Sinn ergeben würde. Sie hätte keinen Anwendungsbereich und liefe vollständig ins Leere. Da die Norm aber erkennbar eine Beschwerdemöglichkeit regeln will, kann dem Bezirksverband Oberfranken darin gefolgt werden, dass die Vorschrift so ausgelegt werden sollte, dass die Beschwerde zum Bundesrechtsausschuss gegeben ist.

2. Die Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Spielgemeinschaft der beiden Antragsteller beurteilt sich nach Anhang A der Turnierordnung. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Anhang A

Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind weiterhin unter Berücksichtigung von Anhang A in der Bezirksoberliga und den beiden Bezirksligen Ost und West spielberechtigt.

Der erweiterte Bezirksvorstand genehmigt eine Spielgemeinschaft (SG) für alle Mannschaftsmeisterschaften auf oberfränkischer Ebene (Ausnahme Jugend, da getrennte Regelung) unter der Voraussetzung, dass

- die beantragte SG nur aus zwei Vereinen/ Abteilungen besteht,
- beide Vereine/ Abteilungen nur demselben Schachkreis angehören,
- alle Mannschaften der beiden Vereine/ Abteilungen Spielgemeinschafts-Mannschaften sind,
- eine Erklärung der Vereine/ Abteilungen hinsichtlich der Kosten sowie der Aufteilung der Mannschaften im Falle der Trennung vorliegt,
- von beiden Vereinen/ Abteilungen die Protokolle einer Mitglieder-Versammlung vorliegen, auf denen die SG mit jeweils 2/3-Mehrheit gebilligt wurde.

Die Genehmigung wird in der Regel unbefristet ausgesprochen.

Eine Spielgemeinschaft hat in keinem Fall Aufstiegsrecht von der Bezirksoberliga in die Regionalliga.

Bei Auflösung der SG sind die beteiligten Vereine/ Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren für weitere SGen gesperrt. In Härtefällen kann diese Sperre vom erweiterten Bezirksvorstand außer Kraft gesetzt werden. Spielgemeinschaften werden zur jeweils kommenden Saison genehmigt, wenn die Anträge bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres dem erweiterten Bezirksvorstand vorliegen."

Aus der Formulierung "Der erweiterte Vorstand genehmigt..." folgt, dass auf die Erteilung der Genehmigung ein Rechtsanspruch besteht, wenn alle aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Ein Ermessensspielraum ist dem für die Entscheidung zuständigen erweiterten Vorstand des Bezirksverbandes Oberfranken somit nicht eingeräumt. Insofern ist die Auffassung der Antragsteller zutreffend, dass andere Argumente als die in Anhang A der Turnierordnung genannten nicht entscheidungsrelevant sind. Das gilt allerdings auch für die Argumente der Antragsteller selbst. Der Bundesrechtsausschuss ist bei dieser Rechtslage nicht befugt, eigene Erwägungen anzustellen und etwa die von den Antragstellern dargestellten Folgen der Ablehnung der Spielgemeinschaft entscheidungserheblich in die Überlegungen einzubeziehen.

Am Maßstab des Anhangs A der Turnierordnung gemessen, kann die beantragte Spielgemeinschaft nicht genehmigt werden. Für den offenbar rechtzeitig beim erweiterten

Vorstand gestellten Antrag liegen alle Voraussetzungen des Anhangs A der Turnierordnung vor mit Ausnahme derjenigen, dass alle Mannschaften der beiden Vereine/ Abteilungen Spielgemeinschafts-Mannschaften sein müssen. Die Frage ist also konkret, ob die Genehmigungsfähigkeit des Antrags daran scheitert, dass die in der Regionalliga spielberechtigte Mannschaft des Antragstellers zu 1. nicht der Spielgemeinschaft angehören soll. Die Frage ist zu bejahen. Der Wortlaut des Anhangs A zur Turnierordnung ist eindeutig und lässt eine über den Wortlaut hinausgehende andere Auslegung nicht zu. Danach müssen alle Mannschaften, auch solche in Ligen außerhalb des Anwendungsbereichs der Regelung des Anhangs A der Turnierordnung des Bezirksverbands Oberfranken, Spielgemeinschaften bilden. Abgesehen vom eindeutigen Wortlaut kann die Bestimmung als Ausnahmeregelung grundsätzlich nicht weit ausgelegt werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Normgeber mit der Regelung etwas anderes gewollt hat, als es der Wortlaut zum Ausdruck bringt, sind nicht ersichtlich. Mit der Regelung in Anhang A seiner Turnierordnung greift der Bezirksverband nicht in die Kompetenz des Bayerischen Schachbunds ein. Denn der Anhang A der Turnierordnung regelt nur Rechtsfolgen auf Bezirksebene, aber keine Rechtsfolgen auf bayerischer Ebene. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein auf bayerischer Ebene eingetretener Sachverhalt zu einer Rechtsfolge auf Bezirksebene führt, z.B. wenn Spieler auf Bezirksebene ihre Spielberechtigung in Mannschaftskämpfen verlieren, weil sie zu oft auf bayerischer Ebene im Einsatz waren.

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass Spielgemeinschaften auf bayerischer Ebene bisher noch nie genehmigt worden sind. Spielgemeinschaften wurden bereits mehrfach genehmigt, so z.B. vor einigen Jahren im Fall TSV Milbertshofen/ München 77 Nord, als die Vereine/ Abteilungen eine – später auch durchgeführte - Fusion beabsichtigten.

Der Hinweis der Antragsteller auf Spielgemeinschaft auf Kreisebene führt zu keinem anderen Ergebnis. Spielgemeinschaften auf Kreisebene werden von Anhang A der Turnierordnung nicht erfasst, da die Schachkreise nicht an die Turnierordnung des Schachbezirks gebunden sind (s. § 14 Abs. 3 der Satzung und Nr. 7. und Satz 1 Anhang A der Turnierordnung). Die Turnierordnung des Bezirksverbandes Oberfranken eröffnet den Schachkreisen damit die Möglichkeit, auf der Ebene der Schachkreise Spielgemeinschaften zuzulassen, auch wenn nicht alle Mannschaften der betreffenden Vereine/ Abteilungen der Spielgemeinschaft angehören.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bildung von Spielgemeinschaften generell der Transparenz des Spielbetriebs widerspricht und die unerfreuliche Konsequenz hat, dass eine Spielgemeinschaft in der obersten Spielklasse des Bezirks praktisch außer Konkurrenz spielen würde, weil der Aufstieg nach Anhang A der Turnierordnung für eine Spielgemeinschaft ausgeschlossen ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 11 Nr. 1. RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung des Bayerischen Schachbundes).

Simmon Schütz Rüther